


Autonome Region Trentino-Südtirol

Krankenhauswahlsprenkel

Gemeindewahlen

Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse





Errichtung

Der Krankenhauswahlsprenkel ist ein Wahlsprenkel, der in Krankenhäusern und anderen Pflegeanstalten mit mindestens 200 Betten errichtet wird.

Es wird ein Wahlsprenkel für je 500 Betten oder Bruchteil von 500 errichtet.

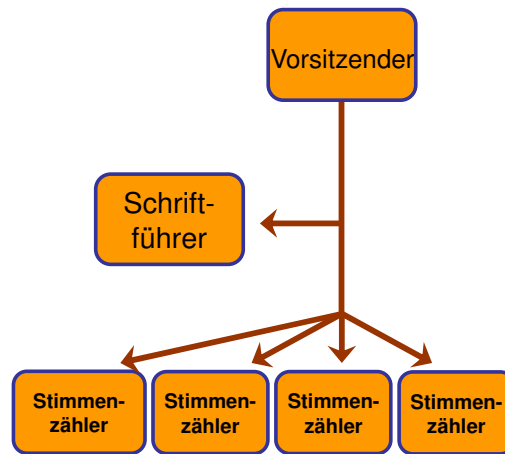


In den Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit mindestens 200 Betten wird ein Wahlsprenkel errichtet, in dem die Personen wählen können, die in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sind, in der sich die Einrichtung befindet. Es wird ein Wahlsprenkel für je 500 Betten oder Bruchteil von 500 errichtet.

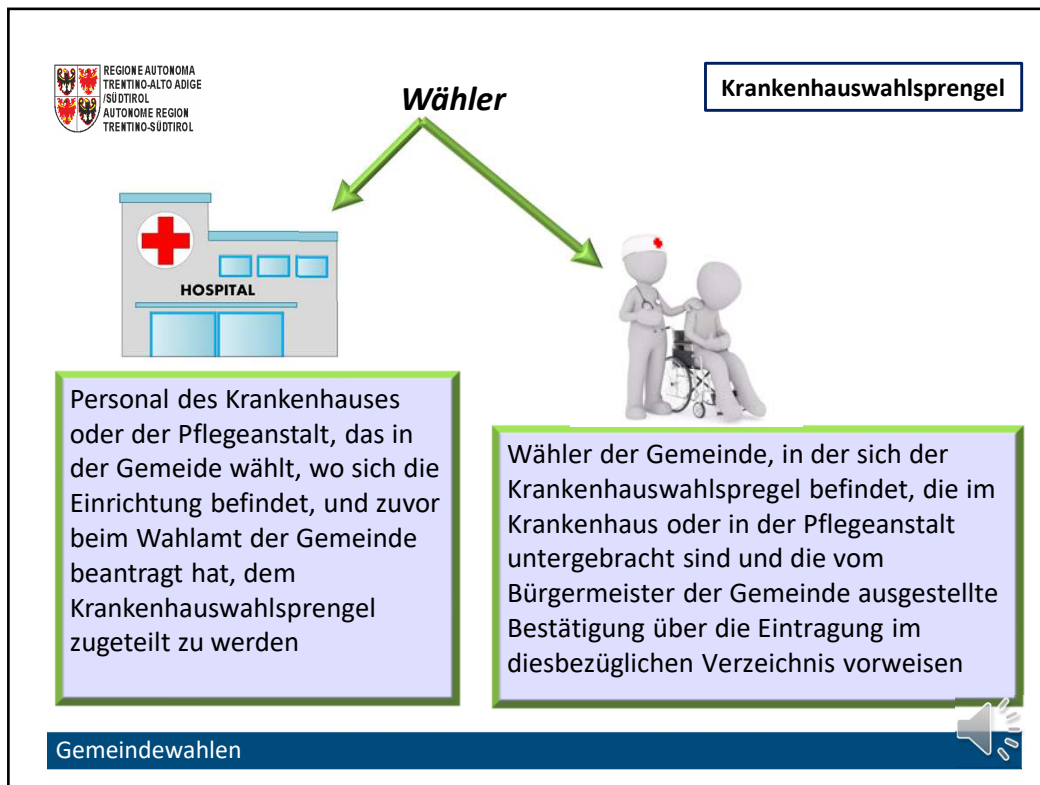
Krankenhauswahlsprengel

Eigenschaften

Der Krankenhauswahlsprengel ist in jeder Hinsicht ein normaler Wahlsprengel.



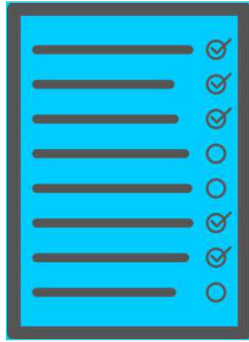
Der Krankenhauswahlsprengel ist in jeder Hinsicht ein normaler Wahlsprengel.



Wähler des Krankenhauswahlsprenge sind die Wähler der Gemeinde, in der sich dieser befindet, die im Krankenhaus oder in der Pflegeanstalt untergebracht sind und die vom Bürgermeister der Gemeinde ausgestellte Bestätigung über die Eintragung im diesbezüglichen Verzeichnis vorweisen.

Die betroffenen Wähler haben spätestens bis zum dritten Tag vor dem Wahltag dem Bürgermeister der Gemeinde einen Antrag auf Bestätigung der Eintragung im Verzeichnis zu stellen.

Im Krankenhauswahlsprenge kann auch das Personal des Krankenhauses oder der Pflegeanstalt wählen, das zuvor beim Wahlamt der Gemeinde beantragt hat, dem Krankenhauswahlsprenge zugeteilt zu werden. Das Gesundheitspersonal muss in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sein, in der sich der Krankenhauswahlsprenge befindet.



Tätigkeit

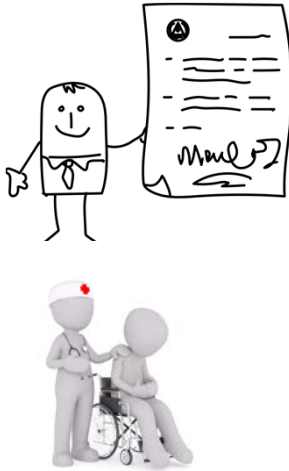
Das Verzeichnis der zur Stimmabgabe zugelassenen Wähler wird vom Wahlamt der Gemeinde aufgrund der Anträge erstellt, die spätestens bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister eingegangen sind.

Das Verzeichnis wird dem Vorsitzenden am Samstagnachmittag vor den einleitenden Wahlamt Amtshandlungen vom der Gemeinde zusammen mit den anderen Unterlagen übermittelt.



Das Verzeichnis der zur Stimmabgabe zugelassenen Wähler, die in Krankenhäusern oder Pflegeanstalten untergebracht sind, wird vom Wahlamt der Gemeinde erstellt, in deren Wählerlisten sie eingetragen sind. Die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt aufgrund der spätestens bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister eingegangenen Anträge.

Das Wahlamt der Gemeinde übermittelt dem Krankenhauswahlsprenzel das Verzeichnis der im Krankenhaus oder in der Pflegeanstalt unterbrachten Wähler, das vom Vorsitzenden im Laufe der einleitenden Amtshandlungen am Tag vor dem Wahltag überprüft wird.



Tätigkeit

Der Vorsitzende verlangt vom Wähler, bevor er ihn zur Stimmabgabe zulässt, neben den üblichen Unterlagen auch die vom Bürgermeister ausgestellte Bestätigung über die Eintragung im Verzeichnis.

Ohne diese Bestätigung darf der Wähler nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Der nicht im Verzeichnis eingetragene Wähler, der jedoch die Bestätigung vorweist, darf hingegen wählen.

Die im Krankenhaus oder in der Pflegeanstalt untergebrachten Wähler werden zum Zeitpunkt der Stimmabgabe in die Wählerlisten dieses Wahlsprenzels eingetragen.

Der Vorsitzende verlangt vom Wähler, bevor er ihn zur Stimmabgabe zulässt, neben den üblichen Unterlagen auch die vom Bürgermeister ausgestellte Bestätigung über die Eintragung im Verzeichnis.

Ohne diese Bestätigung darf der Wähler nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der nicht im Verzeichnis eingetragene Wähler, der jedoch die Bestätigung vorweist, darf hingegen wählen.

Die im Krankenhaus oder in der Pflegeanstalt untergebrachten Wähler werden zum Zeitpunkt der Stimmabgabe in die Wählerlisten dieses Wahlsprenzels eingetragen.



Krankenhauswahlsprenge!

ENDE

